

Verkündungsblatt 03/2026

13.03.2026

Inhaltsübersicht

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit	2
Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft	2

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 17. Dezember 2025 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 6. Januar 2026 vom Präsidium und am 14. Januar 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 13. März 2026 gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHZG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 13. März 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Wegfall der Bedingungen	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft sind
 - a) der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer fachgebundenen Hochschulreife aufgrund beruflicher Vorbildung gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 b) des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG),
 - b) der Nachweis über einen abgeschlossenen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und einer kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 27 HebG sowie
 - c) der Nachweis über ein abgeschlossenes mindestens vierwöchiges Vorpraktikum im geburtshilflichen Bereich mit der Möglichkeit zur Teilnahme an Geburten, vorzugsweise im klinischen Umfeld.

Abweichend von Satz 1 a) liegt die Voraussetzung gemäß NHG § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 vor, wenn eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ bzw. „Entbindungspfleger“ vorgelegt werden kann; in diesem Fall entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1 b) und c) sowie nach Absatz 2. Außerdem findet § 4 keine Anwendung.

- (2) Die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HebG werden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages gemäß § 27 HebG von der kooperierenden Praxiseinrichtung geprüft.
- (3) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: www.hawk.de/international-zulassung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind (in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind), beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG, bzw. Vorlage einer Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ bzw. „Entbindungspfleger“,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Wegfall der Zugangsvoraussetzung

Die Immatrikulation im Studiengang Hebammenwissenschaft erlischt zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn der Vertrag mit der kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung aufgelöst wurde und kein neuer Vertrag nach § 2 Absatz 1 b) nachgewiesen werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.